

RS OGH 2020/11/3 4R115/20y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.2020

Norm

AHG §1 Abs3

Rechtssatz

Nach der herrschenden „Funktionstheorie“ handeln die Landesverwaltungsgerichte in ihren Tätigkeiten und Entscheidungen von Bundesgesetzen, deren Vollzug den Ländern im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung übertragen wurde, für jene Gebietskörperschaft, die für den Vollzug des Gesetzes zuständig ist; dies ist im Bereich des NAG der Bund, der in seinem Bundesgesetz selbst die Zuständigkeit u.a. der jeweiligen Landesverwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide normiert hat.

Entscheidungstexte

- 4 R 115/20y
Entscheidungstext OLG Innsbruck 03.11.2020 4 R 115/20y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2020:RI0100078

Im RIS seit

23.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at